S 13 RA 718/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 718/98
Datum	27.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 50/00
Datum	05.02.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 27.01.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Beendigung der Versicherungspflicht der KlÃ¤gerin als selbstÃ¤ndig TÃ¤tige.

Die am â¦ geborene KlÃ¤gerin ist seit April 1991 als Physiotherapeutin selbstÃ¤ndig tÃ¤tig. Im Zeitraum April 1991 bis Dezember 1991 leistete sie BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung an die ÃberleitungsanstaltÃ (ÃLA) der Sozialversicherung. Ab Januar 1992 zahlte sie keine BeitrÃ¤ge mehr.

Am 15.10.1997 beantragte sie bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht zum 01.01.1992 nach Â§ 10 Sozialversicherungsgesetz (SVG) in Verbindung mit Â§ 229a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI).

Die Beklagte lehnte den Befreiungsantrag mit Bescheid vom 18.12.1997 ab, da die fÃ¼r einen diesbezÃ¼glichen Antrag nach Â§ 229a SGB VI vorgesehene Antragsfrist bereits zum 31.12.1994 verstrichen sei. Gegen diesen Bescheid hat die KlÃ¤gerin am 14.01.1998 Widerspruch eingelegt, da sie sich bereits vor dem 31.07.1991 selbstÃ¤ndig gemacht habe. Eine AufklÃ¤rung und Beratung Ã¼ber das Bestehen von Versicherungspflicht sei seitens der Beklagten pflichtwidrig unterlassen worden. Erst durch Beratung der BevollmÃ¤chtigten sowie durch Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen sei sie auf diesen Sachverhalt aufmerksam geworden.

Mit Bescheid vom 28.07.1998 stellte die Beklagte fest, dass eine Versicherungspflicht als selbstÃ¤ndige Physiotherapeutin nach Â§ 2 Nr. 2 SGB VI nicht bestehe und dass es bei der Versicherungspflicht nach Â§ 229a SGB VI Ã¼ber den 31.12.1991 hinaus verbliebe. FÃ¼r den Zeitraum 01.01.1993 bis 31.07.1998 forderte sie BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 35.861,48 DM nach.

Mit Bescheid vom 09.12.1998 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Daraufhin hat die KlÃ¤gerin am 18.12.1998 fristgemÃ¤Ã Klage zum Sozialgericht (SG) Leipzig erhoben und verfolgt ihr Begehren weiter. Auf Grund der schon vor dem 31.07.1991 bestehenden SelbstÃ¤ndigkeit habe sie zum Personenkreis des Â§ 10 SVG gezÃ¤hlt. Eine entsprechende Beratung und AufklÃ¤rung Ã¼ber das Vorhandensein einer derartigen Versicherungspflicht habe durch die Beklagte nicht stattgefunden. Die KlÃ¤gerin sehe eine grobe Verletzung der Beratungs- und AufklÃ¤rungspflicht seitens der Beklagten gegeben und sie habe aus Unkenntnis des Vorliegens der Versicherungspflicht nicht die gesetzlichen Fristen des Â§ 229a SGB VI eingehalten. Sie habe ab Anfang 1992 Anstrengungen um eine eigenstÃ¤ndige private Altersvorsorge unternommen, da sie annahm, dass ab 1992 keine ZugehÃ¶rigkeit zur gesetzlichen Pflichtversicherung mehr bestehe. In dieser Annahme sei sie durch eine Information ihres Berufsverbandes im Jahr 1991 im Rahmen einer Versammlung und durch das SteuerbÃ¼ro bestÃ¤rkt worden. In ihrem Fall sei bei der Beklagten bis 12/1991 ein Beitragskonto vorhanden gewesen und ab diesem Zeitpunkt seien keinerlei BeitrÃ¤ge mehr geflossen. Hier hÃ¤tte seitens der Beklagten Ursachenforschung Ã¼ber ein entsprechendes aufklÃ¤rendes Schreiben einsetzen mÃ¼ssen. Aus diesen GrÃ¼nden sei die Voraussetzung zur Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs gegeben und die KlÃ¤gerin sei rÃ¼ckwirkend aus der Versicherungspflicht zum 01.01.1992 zu entlassen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 27.01.2000 abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht ab 01.01.1992. Anspruchsgrundlage sei Â§ 229a SGB VI. Danach blieben Personen, die am 31.12.1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt waren und nicht nach Â§Â§ 1 bis 3 SGB VI versicherungspflichtig sind, in der jeweiligen TÃ¤tigkeit und fÃ¼r die Zeit des jeweiligen Leistungsbezuges versicherungspflichtig. Auf Antrag hÃ¤tte die Versicherungspflicht bis zum 31.12.1994 beendet werden kÃ¶nnen. Bei Antragstellung bis spÃ¤testens 30.06.1992 sei die Befreiung mit Wirkung zum 01.01.1992 eingetreten. Auf Grund der im April 1991 aufgenommenen selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit sei die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 10 SVG im Beitrittsgebiet

versicherungspflichtig gewesen. Nach den Vorschriften des Einigungsvertrages habe die gesetzliche Regelung des Â§ 10 SVG fÃ¼r das Beitrittsgebiet bis zum 31.12.1991 fortbestanden. Die KlÃ¤gerin habe einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht erstmals am 15.10.1997 gestellt, so dass eine Befreiung nach dem eindeutigen Wortlaut des Â§ 229a Abs. 1 SGB VI bei Antragseingang nach dem 31.12.1994 nicht mehr mÃ¶glich sei. Eine Vorverlegung des Antrags im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 27 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) scheitere vorliegend daran, dass eine Wiedereinsetzung eine unverschuldete VersÃ¤umung gesetzlicher Fristen voraussetze. Objektive GrÃ¼nde der Hinderung der Einhaltung der Frist aus Â§ 229a SGB VI seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Der Umstand des Nichtkennens gesetzlicher Regelungen allein genÃ¼ge insoweit nicht. Die KlÃ¤gerin habe auch aus dem von der Rechtssprechung entwickelten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch keinen Anspruch darauf, so gestellt zu werden, als hÃ¤tte sie den Befreiungsantrag fristgerecht bis spÃ¤testens 30.06.1992 gestellt. Ein konkretes â individuelles â Beratungs- bzw. BetreuungsverhÃ¤ltnis habe bis zur Antragstellung im Oktober 1997 zwischen der KlÃ¤gerin und der Beklagten nicht vorgelegen. Auch habe sich fÃ¼r die Beklagte ein Anlass zur "Spontanberatung" auch nicht aus der NeueinfÃ¼hrung des SGB VI und der im Beitrittsgebiet erstmals mÃ¶glichen Beendigung der Versicherungspflicht nach Â§ 229a SGB VI ergeben. Eine BefreiungsmÃ¶glichkeit fÃ¼r SelbstÃ¤ndige habe auch im Recht des Beitrittsgebiets bestanden (Â§ 20 SVG) und sei dem betroffenen Personenkreis zumindest der Sache nach nicht unbekannt. Der mit Bescheid vom 28.07.1998 geltend gemachte Beitragsanspruch ergebe sich aus den Â§Â§ 22 und 23 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit Â§ 165 SGB VI. Eine VerjÃ¤hrung der BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Kalenderjahr 1993 sei nicht eingetreten.

Gegen das der KlÃ¤gerin am 18.02.2000 zugestellte Urteil richtet sich die am 28.02.2000 eingelegte Berufung. Seitens der Privatversicherung der KlÃ¤gerin sei im Jahre 1992 ein Befreiungsantrag gestellt worden. Dazu legte sie einen Befreiungsantrag vom 08.11.1991 sowie MerkblÃ¤tter Ã¼ber die MÃ¶glichkeit der Befreiung von der Pflichtversicherung nach Â§ 20 SVG und Versicherungsscheine der Privatversicherungen vor. Der eidesstattlichen ErklÃ¤rung des Herrn Witt vom 19.09.2000 ist zu entnehmen, dass er wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit beim Allgemeinen Wirtschaftsdienst (AWD), GeschÃ¤ftsstelle Leipzig, Unterlagen im Rahmen der Befreiung von der Versicherungspflicht bei der GeschÃ¤ftsstelle Leipzig eingereicht habe. Im Ãbrigen hat sie ihr bisheriges Vorbringen wiederholt.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des SG Leipzig vom 27.01.2000 sowie die Bescheide der Beklagten vom 18.12.1997 und vom 28.07.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.1998 aufzuheben und festzustellen, dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31.12.1991 geendet hat.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Nach ihrer Ansicht sei aus den eingereichten Unterlagen ein Antragseingang nach Â§ 229a SGB VI nicht ersichtlich. Aus der ErklÃ¤rung des Herrn Witt vom 19.09.2000 ergebe sich lediglich die Einreichung von Unterlagen an die GeschÃ¤ftsstelle des AWD, welche kein LeistungstrÃ¤ger im Sinne des Â§ 16 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sei. Das SG habe zutreffend entschieden.

Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 04.09.2000 zur beabsichtigten Entscheidung nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehÃ¶rt. Es bestand Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist statthaft und zulÃ¤ssig (Â§ 143 SGG), erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Der Senat konnte die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG Leipzig nach AnhÃ¶rung der Beteiligten durch einstimmigen Beschluss der Berufsrichter als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweisen. Eine mÃ¼ndliche Verhandlung war nicht erforderlich (Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG). Die angefochtenen Entscheidungen des SG und der Beklagten sind nicht zu beanstanden. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch darauf, eine Beendigung der Versicherungspflicht zum 01.01.1992 festzustellen. FÃ¼r diesen Zeitraum hat sie als selbstÃ¤ndige Physiotherapeutin im Beitrittsgebiet PflichtbeitrÃ¤ge zu entrichten.

Als Anspruchsgrundlage fÃ¼r das Begehren der KlÃ¤gerin kommt Â§ 229a Abs. 1 SGB VI in Betracht.

Danach bleiben Personen, die am 31.12.1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig waren und nicht nach Â§Â§ 1 bis 3 SGB VI versicherungspflichtig sind, in der jeweiligen TÃ¤tigkeit oder fÃ¼r die Zeit des jeweiligen Leistungsbezuges versicherungspflichtig (Â§ 229a Abs. 1 Satz 1 SGB VI). SelbstÃ¤ndig TÃ¤tige konnten nach Â§ 229a Abs. 1 Satz 2 SGB VI bis zum 31.12.1994 beantragen, dass die Versicherungspflicht nach Satz 1 endet. Das Ende der Versicherungspflicht trat zum 01.01.1992 ein, wenn der Antrag bis zum 30.06.1992 gestellt wurde, sonst vom Eingang des Antrages an (Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Â§ 229a SGB VI fÃ¼hrt eine nach dem Recht des Beitrittsgebiets begrÃ¼ndete Versicherungspflicht, die nicht nach den Â§Â§ 1 bis 3, 229 SGB VI fortbestehen wÃ¼rde, fort und verbindet sie mit einer BeendigungsmÃ¶glichkeit. Diese Regelung trÃ¤gt dem Umstand Rechnung, dass die Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet weiter reichte als im Ã¼brigen Bundesgebiet. Sie umfasste grundsÃ¤tzlich alle selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen und deren mithelfende Ehegatten. Abzustellen ist insoweit regelmÃ¤ÃÃig auf das Versicherungsrecht im Beitrittsgebiet. Die Regelung betrifft daher nur Personen, die nach diesem Recht am 31.12.1991 versicherungspflichtig waren. Die nach Â§ 229a Abs. 1 Satz 1 SGB VI aufrechterhaltene Versicherungspflicht ist an die nach dem Recht des

Beitrittsgebiets begrÃ¼ndete TÃ¤tigkeit geknÃ¼pft und besteht so lange fort, wie diese TÃ¤tigkeit wÃ¤hrt.

Die KlÃ¤gerin Ã¼bte unstrittig seit April 1991 eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aus. In dieser TÃ¤tigkeit unterlag sie nach Â§ 10 Abs. 1 des Gesetzes Ã¼ber die Sozialversicherung (SVG) vom 28.06.1990 (GBl. I S. 468) in Verbindung mit Â§Â§ 19, 20 der Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 09.12.1977 (GBl. I 1978 S. 1) der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach Â§ 10 Abs. 1 SVG sind Personen, die Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen, das entsprechend den Rechtsvorschriften der Beitragspflicht unterliegt, pflichtversichert, soweit in den Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Nach Â§ 3 SVG ist Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Dieses Arbeitseinkommen aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin unterlag gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 1b SVG der Beitragsberechnung. Ab 01.01.1992 blieb sie in dieser TÃ¤tigkeit weiterhin versicherungspflichtig (Â§ 229a SGB VI) mit der MÃ¶glichkeit, bis zum 31.12.1994 auf Antrag die Versicherungspflicht zu beenden. Da sie als selbstÃ¤ndig TÃ¤tige ab dem 01.01.1992, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB VI, nicht der Pflichtversicherung nach Â§Â§ 1 bis 3 SGB VI bzw. Â§ 229 SGB VI unterlag, aber dem Personenkreis angehÃ¶rte, der bis zum 31.12.1991 pflichtversichert war, konnte sie nach Â§ 229a Abs. 1 Satz 2 SGB VI auf Antrag von der "fortwirkenden" Versicherungspflicht befreit werden. Der Antrag ist dabei neben der ErfÃ¼llung der sachlichen Voraussetzung eine weitere konstitutive Voraussetzung fÃ¼r eine Beendigung der Versicherungspflicht. Dabei stellt der nach Â§ 229a Abs. 1 Satz 2 SGB VI erforderliche Antrag eine WillenserklÃ¤rung des Ã¶ffentlichen Rechts dar. Auf WillenserklÃ¤rungen Privater sind die GrundsÃ¤tze des bÃ¼rgerlichen Rechts zur WillenserklÃ¤rung entsprechend anzuwenden, weil weder im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung noch sonst im Sozialversicherungsrecht, aber auch nicht im allgemeinen Verwaltungsrecht besondere Rechtsvorschriften Ã¼ber WillenserklÃ¤rungen des Ã¶ffentlichen Rechts bestehen (Bundessozialgericht â BSG â Urteil vom 29.01.1990 â 5 BJ 361/89). Somit ist Â§ 130 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) entsprechend anzuwenden. Danach wird eine WillenserklÃ¤rung, die einem anderen gegenÃ¼ber abzugeben ist, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie zugeht. Dies gilt auch, wenn die WillenserklÃ¤rung einer BehÃ¶rde gegenÃ¼ber abzugeben ist (Â§ 130 Abs. 3 BGB). Auch fÃ¼r die Beendigung der Versicherungspflicht ist, wie Â§ 229 a Abs. 1 Satz 3 SGB VI bestÃ¤tigt, der Zugang der WillenserklÃ¤rung (des Antrags) maÃgeblich. Die Versicherungspflicht endet zum 01.01.1992, wenn der Antrag bis zum 30.06.1992 gestellt wird, sonst vom "Eingang des Antrags an".

Eine Beendigung der Versicherungspflicht fÃ¼r den Zeitraum ab 01.01.1992 war nach Â§ 229 a Abs. 1 Satz 3 SGB VI nicht festzustellen. Denn ein Befreiungsantrag ist nicht nachgewiesen und hat sich auch nicht feststellen lassen. Das Ãbermittlungsrisiko fÃ¼r empfangsbedÃ¼rftige Ã¶ffentlich-rechtliche WillenserklÃ¤rrungen â wie sie ein Antrag auf Beendigung der Versicherungspflicht darstellt â trÃ¤gt der Absender. Die bloÃe MÃ¶glichkeit, dass der Antrag bei der zustÃ¤ndigen Stelle ankommt, dort aber verloren gegangen

sein kÃ¶nnte â genÃ¼gt fÃ¼r die Feststellung des Zugangs nicht (BSG, Urteil vom 26.10.1998 â B 2 U 26/97 R; Urteil vom 21.02.1991 â 7 RAr 74/89 = SozR 3-4100 Â§ 81 Nr. 1 m. w. N.). Denn die Vorschrift des Â§ 130 BGB, die das Ãbermittlungsrisiko dem Absender einer WillenserklÃ¤rung auferlegt, verkÃ¶rpert einen allgemeinen Grundsatz, der auch fÃ¼r empfangsbedÃ¼rftige Ã¶ffentlich-rechtliche WillenserklÃ¤rungen gilt (BSG, a. a. O.; vgl. zur Beweislast nach dem BGB auch: FÃ¶rschler in: MÃ¼nchner Kommentar, BGB, Allgemeiner Teil, 3. Auflage 1993, Â§ 130 Rn. 34).

Die Nichterweislichkeit des Zugangs eines solchen Beendigungsantrags geht nach den GrundsÃ¤tzen der auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden objektiven Beweislast, wonach derjenige die Beweislast fÃ¼r die Tatsachen trÃ¤gt, die den vom ihm geltend gemachten Anspruch begrÃ¼nden (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage 1998, Â§ 103 Rn. 19 ff.), zu seinen Lasten. Somit mangelt es an einem rechtzeitig, d.h. einem bis zum 30.06.1992 nach Â§ 229 a Abs. 1 Satz 3 SGB VI gestellten Antrag auf Beendigung der Versicherungspflicht fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum.

In Anwendung dieser Regelung hat die Beklagte zutreffend den Antrag auf Beendigung der Versicherungspflicht abgelehnt und dem Begehren, das Ende der Versicherungspflicht mit Wirkung vom 31.12.1991 festzustellen, nicht entsprochen. Ein Befreiungsantrag nach Â§ 20 SVG ist auch bis zum 31.12.1991 nicht nachgewiesen worden. Vielmehr hat die KlÃ¤gerin ab Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im April 1991 bis einschlieÃlich Dezember 1991 entsprechende PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet und die Zahlung anschlieÃend eingestellt.

Zutreffend hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass eine Vorverlegung des Antrages im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 27 SGB X daran scheitert, dass eine unverschuldete VersÃ¤umung gesetzlicher Fristen vorliegend nicht gegeben ist. Auch der Umstand des Nichtkennens gesetzlicher Regelungen allein genÃ¼gt nicht. Soweit die KlÃ¤gerin vortrÃ¤gt, dass sie in der Annahme der fehlenden ZugehÃ¶rigkeit zur gesetzlichen Pflichtversicherung ab 1992 durch Informationen ihres Berufsverbandes und durch das SteuerbÃ¼ro bestÃ¤rkt wurde, sind derartige fehlerhafte Informationen und AuskÃ¼nfte Dritter der Beklagten ohnehin nicht anzulasten. Gleiches gilt fÃ¼r eventuell vorliegendes Verschulden des Beraters Witt oder des AWD, falls dort ein Befreiungsantrag eingereicht und nicht weitergeleitet worden sein sollte.

Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin ist sie nicht auf Grund des von der Rechtsprechung entwickelten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (BSGE 60, 158, 164 m.w.N.) so zu stellen, als ob sie den Antrag bereits zum 01.01.1992 gestellt hÃ¤tte. Voraussetzung hierfÃ¼r ist, dass die Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin eine AufklÃ¤rungs- und Beratungspflicht verletzt hat und die Pflichtverletzung ursÃ¤chlich fÃ¼r einen dadurch eingetretenen sozialrechtlichen Schaden ist. Auf eine Verletzung der allgemeinen AufklÃ¤rungspflicht nach Â§ 13 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), kann die KlÃ¤gerin den Herstellungsanspruch nicht stÃ¼tzen. Diese AufklÃ¤rungspflicht begrÃ¼ndet nach der Rechtsprechung des BSG regelmÃ¤Ãig kein subjektives Recht des Versicherten gegenÃ¼ber dem

VersicherungstrÃ¤ger. Aus einer mÃ¶glichen Verletzung erwÃ¤chst dem Betroffenen daher grundsÃ¤tzlich kein Herstellungsanspruch (BSG â□□ Urteil vom 21.04.1993 â□□ 5 RJ 98/91).

Die Beklagte hat auch keine der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber gemÃ¤Ã□ Â§ 14 SGB I bestehende Pflicht zur Einzelberatung verletzt. In der Regel wird eine solche Pflicht erst durch ein entsprechendes Begehren ausgelÃ¶st (BSG SozR 1200 Â§ 14 Nr. 9 und Nr. 12). Allerdings ist der VersicherungstrÃ¤ger, auch wenn ein Beratungsbegehren nicht vorliegt, gehalten, dem Versicherten bei Vorliegen eines konkreten Anlasses von sich aus "spontan" auf klar zutage liegende GestaltungsmÃ¶glichkeiten hinzuweisen, die sich offensichtlich als zweckmÃ¤Ã□ig aufdrÃ¤ngen und die von jedem verstÃ¤ndigen Versicherten mutmaÃ□lich genutzt wÃ¼rden (BSG SozR Nr. 3 zu Â§ 1233 RVO [BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nr. 5 und Nr. 6]). Ein solcher konkreter Anlass kann sich etwa aus einem laufenden Rentenfeststellungsverfahren oder nach dem erfolglosen Abschluss eines Rentenverfahrens bzw. eines Rechtsstreites Ã¼ber die beanspruchte Rente ergeben (BSG â□□ Urteil vom 23.04.1990 â□□ 5 RJ 65/89).

Ein in diesem Sinne beschriebener konkreter Anlass lag im VerhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin zu keiner Zeit vor, da seitens der KlÃ¤gerin weder AntrÃ¤ge gestellt noch Beratungsbegehren geltend gemacht worden sind. Ein konkreter Anlass zur Beratung ergab sich fÃ¼r die Beklagte auch nicht aus der NeueinfÃ¼hrung des SGB VI und der auf dem Gebiet der neuen BundeslÃ¤nder erstmals mÃ¶glichen Beendigung der Versicherungspflicht nach Â§ 229a Abs. 1 SGB VI. Dies hÃ¤tte die Verpflichtung der Beklagten zur Folge, jegliche RechtsÃ¤nderungen zu analysieren und ihren Rentenbestand zu beobachten bzw. im Falle der im Beitrittsgebiet tÃ¤tig gewesenen SelbstÃ¤ndigen den Aufbau des Kontenstammes nicht wegen des Beitragseinzuges, sondern wegen der mit Aufbau verbundenen Beratung Ã¼ber eventuell gewÃ¼nschte Beendigungsoptionen bevorzugt durchzufÃ¼hren. Die spezielle Beratungspflicht des Â§ 14 SGB I wÃ¼rde damit ungerechtfertigt und ohne Not zu einer allgemeinen Beratungspflicht erweitert (SÃ¤chsisches LSG â□□ Urteil vom 17.05.2000 â□□ L 4 RA 217/99). Nach eigenem Vortrag hat die KlÃ¤gerin selbst zu keiner Zeit in eigener Angelegenheit den Kontakt zur Beklagten gesucht. Folglich ist auch nicht nachvollziehbar, inwieweit Beratungs- oder AufklÃ¤rungspflichten hÃ¤tten verletzt werden kÃ¶nnen. Die KlÃ¤gerin war als selbstÃ¤ndig TÃ¤tige verpflichtet, selbst der gesetzlichen Verpflichtung zur AbfÃ¼hrung von BeitrÃ¤gen nachzukommen. HÃ¤tte sie der ihr zukommenden gesetzlichen Pflicht zur Beitragsentrichtung genÃ¼gt, hÃ¤tte sie auf diesem Weg die entsprechende Information zur Ã□nderung der Rechtslage erhalten. Sie wÃ¤re dann auch in die Lage versetzt worden, rechtzeitig einen entsprechenden Antrag zu stellen. Diese â□□ mithin den SelbstÃ¤ndigen allein obliegende â□□ Pflicht der Beklagten Ã¼ber zu bÃ¼rden, Ã¼berspannt die Anforderungen an die der Beklagten zukommenden Auskunfts- und Beratungspflichten. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit Â§ 229a Abs. 1 SGB VI fÃ¼r einen Zeitraum von drei Jahren eine WahlmÃ¶glichkeit geboten, die bisherige Versicherung fortzusetzen oder diese auf Antrag zu beenden. Insoweit lag die Verantwortung nicht bei der Beklagten, sondern allein bei der selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen.

Der Senat schlieÃt sich im Ãbrigen in vollem Umfang der zutreffenden und ausfÃ¼hrlichen BegrÃ¼ndung des Urteils vom 27.01.2000 an und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Fehler in der festgesetzten BeitragshÃ¶he hat die KlÃ¤gerin weder vorgetragen noch sind solche dem Senat nach eigener PrÃ¼fung ersichtlich. Weitere Ermittlungen oder eine nochmalige AnhÃ¶rungsmitteilung waren nicht erforderlich (Meyer-Ladewig, Komm. SGG, Â§ 153 Rn. 20).

Aus den genannten GrÃ¼nden blieb die Berufung ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024